



Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Vorab per E-Mail: rzany@ibrro.de

Herrn

Bodo Rzany

Ziegeleistraße 12

85290 Rottenegg

Klaus Füßer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Steeck

Sven Kreuter

04109 Leipzig
Thomaskirchhof 17

Telefon (0341) 70 22 80
Telefax (0341) 70 22 828
e-mail: leipzig@fuesser.de
<http://www.fuesser.de>

Leipzig, den 20. August 2007

Unser Zeichen: 00059-07/KF/ML/gv/002

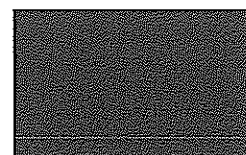
Rzany ./. Stadt Geisenfeld

Antrag auf Befreiung

Hier: Weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Rzany,

wie in unserem Telefonat am 13. August 2007 besprochen, werden wir Sie bei der (teilweisen) Befreiung von der Entwässerungssatzung der Stadt Geisenfeld unterstützen. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass sich das „Rundum-zufrieden-Paket“ nicht wird erreichen lassen. Erfolgsaussichten bestehen – rein rechtlich – lediglich insoweit, als es die Stadt Geisenfeld Ihnen überlassen muss, wie Sie Ihr Grundstück entwässern, m. a. W.: wie Sie das auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser dem städtischen Kanal zuführen. Im Falle des Obsiegens hätte das zur Folge, dass Sie sich eine eigene Pumpe - sofern keine anderweitigen technischen Möglichkeiten zur Bewerkstellung der Grundstücksentwässerung ersichtlich sind - anschaffen, betreiben und auch warten müssten. Sie könnten dann aber auf Fabrikat und damit Störanfälligkeit, Stromverbrauch etc. Einfluss nehmen. Eine „Rosinentheorie“ derart, dass Sie selbst über die Art und Weise Ihres Grundstücksanschlusses entscheiden können und Ihnen die Gemeinde die



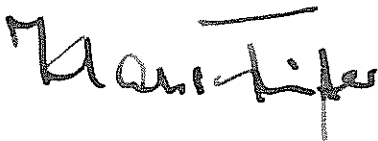
hierfür entstehenden Kosten – zumindest teilweise – ersetzt, wird sich – nach vorläufiger Prüfung – rechtlich schwer herleiten lassen; probieren können und sollten wir es freilich trotzdem. Einen entsprechenden Entwurf eines Befreiungsantrags nach § 6 EWS werden wir Ihnen nach Klärung aller Modalitäten umgehend übersenden und nach Freigabe durch Sie an die Stadt Geisenfeld hinausgehen lassen.

Was die Kostenfrage angeht, so schlagen wir eine Vergütung nach den bei uns üblichen Stundensätzen vor. Unter der Prämisse, dass die wesentliche Arbeit von Herrn Lau erledigt wird und in weiten Teilen auf die Vorarbeiten im Rahmen unseres Rechtsgutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Revisionsnichtzulassungsbeschwerde zurückgegriffen werden kann, dürfte dies auch für Sie die günstigste Lösung sein. Wir gehen davon aus, dass Ihnen für das Antragsverfahren inklusive eines eventuell erforderlichen Widerspruchsverfahrens und einer Klage in erster Instanz, sofern keine Anwesenheit vor Ort erforderlich ist, durch uns Kosten von nicht mehr als insgesamt 1.500,00 Euro netto (Kostenanschlag) entstehen werden. Eine hierüber von uns bereits vorab unterzeichnete Vergütungsvereinbarung haben wir als Anlage beigefügt und bitten Sie, ein von Ihnen gegengezeichnetes Exemplar an uns zurückzusenden. Andernfalls teilen Sie uns bitte Ihre Vorstellungen mit, falls Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein sollten.

Im Übrigen benötigen wir, um Ihre Interessen vertreten zu können, noch das diesem Schreiben anliegende Vollmachtsformular sowie unsere ebenfalls beigefügten Mandatsbedingungen – ein Exemplar ist für den Verbleib in Ihren Unterlagen bestimmt – von Ihnen unterschrieben zurück.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Füßer
Rechtsanwalt